

**Infoblatt „Anmeldung von Hausinstallationen“ –
Ausweitung der Untersuchungspflichten für
Immobilieeigentümer, Vermieter und Immobilienverwalter
(Novellierung der Trinkwasserverordnung)**

In Deutschland erkranken jährlich viele Tausend Menschen an der Legionärskrankheit (Legionellose), einer gefährlichen Lungenerkrankung, die durch die Bakterien „Legionellen“ hervorgerufen wird. Die Übertragung der Bakterien erfolgt über feinste Wassertröpfchen (Aerosole), die eingeatmet werden können. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird besonderer Wert auf eine Verschärfung der Kontrolle unseres Trinkwassers gelegt. Dazu wurde die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) von 2003 geändert und ist seit dem 01.11.2011 in Kraft getreten. Die Trinkwasserkontrollen werden vom Gesundheitsamt überwacht und sollen insbesondere auf die Installationen im Bereich der Warmwasserversorgung von öffentlichen Gebäuden, Mietshäusern, Mehrfamilienhäusern und anderen gewerblich genutzten Objekten ausgedehnt werden. **Die Hausinstallationen von Ein- und Zweifamilienhäusern sind von den neuen Regelungen nicht betroffen.**

Folgende **Voraussetzungen für die Überwachung der Hausinstallationen** müssen vorliegen:

- 1) Das Gebäude wird im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit genutzt. Darunter versteht man z.B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser sowie Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Sporteinrichtungen (Fitness-Studios, Tennishallen, etc.).
oder
- 2) Das Gebäude wird im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit genutzt. Darunter versteht man z.B. Mehrfamilienhäuser (ab 3 Parteien) in denen Wohnungen vermietet werden.
- 3) In dem Gebäude muss sich zur Trinkwassererwärmung eine sogenannte Großanlage befinden. Großanlagen sind Warmwasserinstallationen mit mehr als 400 Litern Speichervolumen oder Warmwasserleitungen mit mehr als 3 Litern Inhalt zwischen dem Trinkwassererwärmer und der Entnahmestelle.
- 4) Es müssen Duschen oder ähnliche Einrichtungen (z.B. Whirlpool) vorhanden sein, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommen kann.

Sind die genannten Kriterien erfüllt, müssen die Eigentümer oder Vermieter der Gebäude den folgenden Verpflichtungen nachkommen:

Öffentliche Einrichtungen:

- 1) Die Anlage muss beim Gesundheitsamt angezeigt werden.

- 2) Im Warmwassersystem müssen Untersuchungen auf Legionellen mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.
- 3) Das Untersuchungsergebnis muss dem Gesundheitsamt unverzüglich gemeldet werden.

Gewerbliche Einrichtungen:

- 1) Für Großanlagen in gewerblich betriebenen Einrichtungen besteht keine generelle Meldepflicht.
- 2) Die Anlagen müssen erst bei einer Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes (100 KBE/ 100ml) beim Gesundheitsamt angezeigt werden.
- 3) Im Warmwassersystem müssen Untersuchungen auf Legionellen mindestens einmal in 3 Jahren durchgeführt werden.

Der Anzeige- und Untersuchungspflicht muss der Betreiber einer Anlage selbstständig nachkommen.

In allen Fällen müssen die Nutzer über die Qualität des Trinkwassers informiert werden.

Alle Maßnahmen zur Trinkwasserkontrolle müssen dokumentiert werden.

Ordnungswidrig handelt wer die genannten Untersuchungen nicht oder nicht richtig durchführt.

Wer im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit Trinkwasser vorsätzlich oder fahrlässig abgibt, das Krankheitserreger in so hoher Konzentration enthält, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist, begeht eine Straftat.

Für die Anmeldung dieser Anlagen hat das Gesundheitsamt auf der Internetseite der Kreisverwaltung Soest (www.kreis-soest.de) ein Anmeldeformular hinterlegt.

Fundstelle:

www.kreis-soest.de – Bürgerservice – Produkte A-Z – Trinkwasserversorgung -
Formulare/Informationen – Anmeldung TVO Großanlagen.

Trinkwasseruntersuchungsstellen sind auf folgender Internetseite zu finden:

http://www.lanuv.nrw.de/analytik/trinkw_rv/pdf/laborliste_nrw_gesamt.pdf

Weitere Informationen können Sie beim Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Soest oder auf den Internetseiten des Umweltbundesamtes erhalten.